



Bekanntmachung Nr. 27/2020

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

für die Schifffahrt auf dem Elbe-Seitenkanal

gemäß § 1 Abs. 2 BinSchAufgG

i.V.m. 1.22 BinSchStrO

Schleusungsbereitschaft am Schiffshebewerk Lüneburg

Aufgrund des sehr häufig auftretenden Schleusenrangs gelten am Schiffshebewerk Lüneburg bis auf Widerruf folgende Festlegungen zur Schleusungsbereitschaft:

- Alle Fahrzeuge haben sich auf Verlangen der Schleusenaufsicht vor Beginn der Ruhezeiten und nach Ablauf der Ruhezeiten schleusungsbereit zu halten.

Hierzu ist der Beginn der Ruhezeiten und die Bereitschaft zur Schleusung nach Ablauf der Ruhezeiten bei der Schleusenaufsicht anzuzeigen.

- Fahrzeuge, die aufgrund der Betriebsform ihre Fahrt zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten unterbrechen müssen und nicht über einen zugelassenen und ordnungsgemäß funktionierenden Fahrtenschreiber verfügen, haben sich auf Verlangen der Schleusenaufsicht **bis 19:30 Uhr** schleusungsbereit zu halten.

Die betreffenden Fahrzeuge, die bis 19:30 Uhr bei Aufforderung zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, verlieren abweichend von § 6.29 Nr. 3 BinSchStrO ihren Rang.

Uelzen, den 05.08.2020
Im Auftrag

Behrens